

Schluss-Schein für den Viehkauf und -Tausch.

Heute kaufte — tauschte — *Der Verkäufer Louis* in *Heilsbrunn*
von *Ludwig Meibach* in *Heilsbrunn*
für den Kaufpreis — gegen eine von *an* zu zahlende Tauschzugabe
von *4.80* Mk. Pfg. in Worten *Wespen und Honig* Mk. *2* Pfg.
ein *8-jährige Kuh Fuchsbau*

unter folgenden Vereinbarungen:

- 1) *Der Verkäufer* haftet für die gesetzlichen Hauptmängel mit deren Gewährfrist.
- 2) *Der Käufer* haftet *14 Tagen* für folgendes: *da die Kuh ist gesünder & zu der Nutzung von ein Jahr ist die Kuh gut*
- 3) Die Gewährschaft wird ausgeschlossen für *Verfalligkeit*
- 4) Erfüllungsort *Heilsbrunn* Erfüllungszeit *am 5. 2. 10 gegen Tauschung*

Diese Urkunde ist in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt.

(Ort) *Heilsbrunn* (Datum) *1. 28. 1. 10*

Verkäufer:

Ludwig Meibach

Käufer:

Louis Meibach

Anm.: Nichtgültiges ist zu durchstreichen.
Bleistiftschrift ist zulässig.

Verordnung,

betreffend die Hauptmängel und Gewährfristen beim Viehhandel.

Wir lassen im Nachfolgenden die genannte Verordnung, die für alle Landwirthe von Bedeutung ist, im Wortlaut folgen:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser,
König von Preußen u. s. w.

verordnen auf Grund des § 482 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (s. oben) im Namen des Reiches, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats, was folgt:

§ 1.

Für den Verkauf von Nutz- und Zugtieren gelten als Hauptmängel:

I. bei Pferden, Eseln, Mauleseln und Maultieren:

- 1) Krok (Wurm) mit einer Gewährfrist von vierzehn Tagen;
- 2) Dummfoller (Koller, Dummsein) mit einer Gewährfrist von vierzehn Tagen; als Dummfoller ist anzusehen die allmählich oder in Folge der akuten Gehirnwassersucht entstandene, unheilbare Krankheit des Gehirns, bei der das Bewußtsein des Pferdes herabgesetzt ist;
- 3) Dämpfigkeit (Dampf, Hartschlägigkeit, Bauchschlägigkeit) mit einer Gewährfrist von vierzehn Tagen; als Dämpfigkeit ist anzusehen die Atembeschwerde, die durch chronischen, unheilbaren Krankheitszustand der Lungen oder des Herzens bewirkt wird;
- 4) Kehlkopfsteifen (Pfeiserdampf, Hartschnaufigkeit, Rohren) mit einer Gewährfrist von vierzehn Tagen; als Kehlkopfsteifen ist anzusehen die durch einen chronischen und unheilbaren Krankheitszustand des Kehlkopfes und der Luftröhre verursachte und durch ein hörbares Geräusch gekennzeichnete Atemstörung;
- 5) periodische Augenentzündung (innere Augenentzündung, Mondblindheit) mit einer Gewährfrist von vierzehn Tagen; als periodische Augenentzündung ist anzusehen die auf innere Einwirkung beruhende, entzündliche Veränderung an den inneren Organen des Auges;

6) Koppen (Krippenseken, Aufseken, Treifoppen, Luftschnappen, Windschnappen) mit einer Gewährfrist von 14 Tagen.

II. bei Rindvieh:

- 1) Tuberkulöse Erkrankung, sofern infolge dieser Erkrankung eine allgemeine Beeinträchtigung des Nährzustandes des Tieres herbeigeführt ist, mit einer Gewährfrist von 14 Tagen;
- 2) Lungenseuche mit einer Gewährfrist von 28 Tagen;

III. bei Schafen:

Räude mit einer Gewährfrist von 14 Tagen;

IV. bei Schweinen:

- 1) Rotlauf mit einer Gewährfrist von 3 Tagen;
- 2) Schweineseuche (einschließlich Schweinepest) mit einer Gewährfrist von 10 Tagen.

§ 2.

Für den Verkauf solcher Tiere, die alsbald geschlachtet werden sollen und bestimmt sind, als Nahrungsmittel für die Menschen zu dienen (Schlachttiere) gelten als Hauptmängel:

I. bei Pferden, Eseln, Mauleseln und Maultieren:

Krok (Wurm) mit einer Gewährfrist von 14 Tagen;

II. bei Rindvieh:

Tuberkulöse Erkrankung, sofern infolge dieser Erkrankung mehr als die Hälfte des Schlachtgewichts nicht oder nur unter Beschränkungen als Nahrungsmittel für die Menschen geeignet ist, mit einer Gewährfrist von 14 Tagen;

III. bei Schafen:

Allgemeine Wassersucht mit einer Gewährfrist von 14 Tagen; als allgemeine Wassersucht ist anzusehen der durch eine innere Erkrankung oder durch ungenügende Ernährung herbeigeführte wassersüchtige Zustand des Fleisches;

IV. bei Schweinen:

- 1) Tuberkulöse Erkrankung unter der in der Nr. II bezeichneten Voraussetzung mit einer Gewährfrist von 14 Tagen;
 - 2) Trichinen mit einer Gewährfrist von 14 Tagen;
 - 3) Finnen mit einer Gewährfrist von 14 Tagen.
- Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 27. März 1899.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe.

NB. Die Gewährfrist beginnt mit Ablauf des Tages der Übergabe. Der Käufer verliert die ihm wegen des Mangels zustehenden Rechte, wenn er nicht spätestens 2 Tage nach dem Ablauf der Gewährfrist oder, falls das Tier vorher getötet wurde bezw. verwendet ist, nach dem Tode des Tieres dem Mangel dem Verkäufer anzeigt. Der Anspruch auf Wandelung und auf Schadenersatz verfährt in 6 Wochen vom Ablauf der Gewährfrist an.